

# 1. Nachtrag.

zum Kreiskönigsreglement von 1959.

I. Das Kreiskönigsschießen wird anlässlich der „375-Jahrfeier“ der Burgdorfer Schützengesellschaft um ein

## Kreisköniginnenschießen

erweitert.

Der Herr Oberkreisdirektor und der Herr Stadtdirektor stiften für das jährlich im Rahmen des Kreiskönigsschießens durchzuführende Kreisköniginnenschießen

## 1 Kreisköniginnenschild.

Dieses Schild bleibt Eigentum der Stifter, es wird bei der Stadt Burgdorf aufbewahrt.

Die jeweilige Kreiskönigin stiftet ein Schild, das dem Kreiskönigsschild-Anhänger entsprechend beschriftet werden sollte. Die Kostenübernahme durch die

Gemeinde oder den Verein wird auch hier anheimgestellt.

Die Teilnahme- und Schießbedingungen:  
Teilnahmeberechtigt ist jede bis zum 22.6.  
proklamierte Königin oder beste Dame.  
Geschossen werden 2 Satz à 3 Schuß-  
Luftgewehr, stehend, Freihand oder Auf-  
lage.

Das beim Kreiskönigsschießen Gesagte  
gilt auch hier, auch bezüglich der Preise,  
der Ausschreibung, der Proklamation und  
der Teilnahme am Ausmarsch.

**II.** Die Proklamation der Kreiskönigin und  
des Kreiskönigs erfolgen gemeinsam.  
Beginnend im Jahre 1968 wird die Prokla-  
mation im jährlichen Wechsel in folgender  
Reihenfolge durchgeführt:

Bürgermeister,  
Oberkreisdirektor,  
Landrat,  
Stadtdirektor.

Im Verhinderungsfalle wird mit dem  
Nächstfolgenden getauscht.

**III.** Dieser Nachtrag zum Reglement wird geschaffen zu Burgdorf im Mai 1968.

gez. *Dr. Rotermund*  
(Dr. Rotermund)  
Oberkreisdirektor

gez. *Bindseil*  
(Bindseil)  
Stadtdirektor

gez. *Michelssen*  
(Michelssen)  
Vorsitzender